

25. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goslar

Auszug aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 52, 7. Änderung „Am hohen Brink“

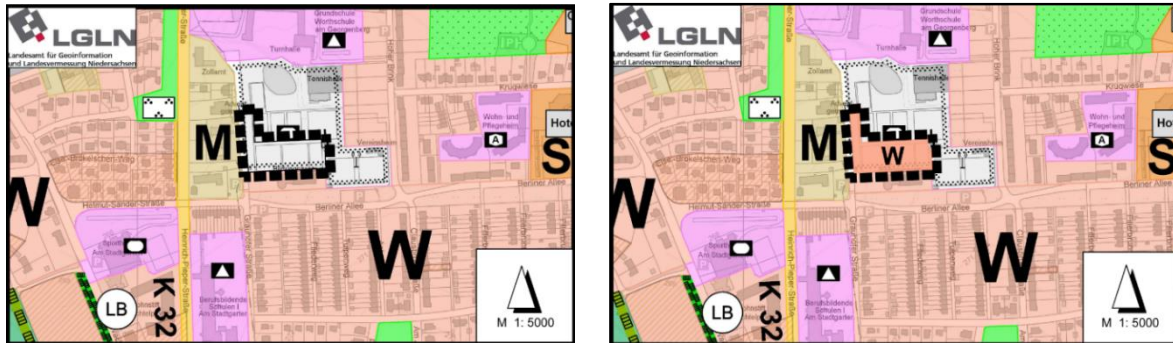


Abb.: Gegenüberstellung der aktuell wirksamen (links) und der berichtigten Fassung (rechts)

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52, 7 „Am hohen Brink“ eine Fläche für Sportanlagen dar. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan von den Darstellungen des FNP abweichen. Dann ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

In diesem Fall führt die Berichtigung zur Umwandlung der Fläche für Sportanlagen in eine Wohnbaufläche.

Die Berichtigung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes vereinbar. Darstellungen des Flächennutzungsplans mit übergeordneter Funktion wie beispielsweise Ausgleichsflächen nach § 1 Abs. 3 BauGB werden nicht beeinträchtigt.